



Vereinsatzung PANDORA

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „PANDORA e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - den spartenübergreifenden Zusammenschluss von Künstler:innen aus den Bereichen Schauspiel, Performance, Tanz, Gesang und Instrumentalmusik;
 - die Arbeit mit sowohl bereits bestehender Literatur als auch eigens verfassten Texten und Kompositionen;
 - die Erarbeitung theaterpädagogischer Projekte zur kulturellen und sozialen Bildung, insbesondere durch Kinder- und Jugendtheater;
 - den Fokus auf die künstlerische Verarbeitung gesellschaftlich und sozial relevanter Themen;
 - die Umsetzung von Inszenierungskonzepten durch Nutzung moderner Medien;
 - den Miteinbezug vor allem junger Künstler:innen und Berufseinsteiger:innen;
 - das vorrangige Wirken im Rhein-Neckar-Gebiet, mit dem Ziel, die regionale Kulturlandschaft mitzugestalten.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; eigenwirtschaftliche Zwecke werden in erster Linie nicht verfolgt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Begünstigungen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die gegen den Zweck des Vereins sprechen, stehen keiner Person zu.
- (5) Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- (6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Wenn Mitglieder Auslagen haben, haben diese Anspruch auf Ersatz.
- (8) Falls nötig, können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der



Grundlage eines Dienstvertrages, Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um anfallende Arbeiten oder Beteiligungen während einer Produktion.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Verein unterscheidet:

- Gestalterische Mitglieder (Mitglieder-Modul G)

Die gestalterischen Mitglieder sollen vor allem durch inhaltliche und kreative Beteiligung die Ziele des Vereins vorantreiben. Durch die kollegiale Zusammenarbeit sollen neue künstlerische Projekte mit regionaler Relevanz entstehen. Hierzu gehört u.a. auch die praktische Mithilfe bei:

- der Organisation von Veranstaltungen
- der Aufsicht bei Veranstaltungen
- der kreativen Erarbeitung einzelner Programmpunkte sowie Partizipation bei den jeweiligen Veranstaltungen

- Fördernde Mitglieder (Mitglieder-Modul F)

Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung oben genannter Ambitionen von außen. Um aufgenommen zu werden bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Für die jeweilige Mitgliedschaft bedarf es des Ausfüllens eines gesonderten Antrags, welcher vom Vorstand zu prüfen und zur Aufnahme zu genehmigen ist. Es besteht die Möglichkeit, nach Antragstellung, von Mitglieder-Modul F zu G wechseln oder von G zu F.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluss.

- Der oder die Austretende muss die schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand oder einem anderen vertretungsberechtigten Vereinsmitglied übergeben.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstands und ist mit der schriftlichen Bekanntgabe durch den Vorstand sofort gültig. Sollte das Mitglied den Ausschluss anfechten, so ruhen bis zum Ende des Verfahrens die Mitgliedsrechte.
- Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt oder wenn es unbekannt verzogen ist.

(4) Nach Austritt oder Ausschuss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge & Mittel des Vereins

(1) Der Mitgliedsbeitrag der gestalterischen Mitglieder (Mitglieder-Modul G) wird bei der Aufnahme in gegenseitiger Absprache zwischen Vorstand und neuem Mitglied festgesetzt. Hierbei ist der Grundsatz der Beitragsgleichheit zu beachten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder (Mitglieder-Modul F) wird auf einer Mitgliederversammlung festgesetzt.



- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben erwartet der Verein Zugaben durch:
- Spenden und sonstige Zuwendungen
 - Sponsoring
 - Fördergelder von Kulturstiftungen, der Stadt Mannheim und dem Land Baden-Württemberg
 - Eintrittsgelder zu Veranstaltungen

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt den Verein in allen Aufgabenbereichen.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal 4 Personen:
 - Dem/der Vorsitzenden
 - Den stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur gestalterische Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. Die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder entscheidet.
- (6) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung von den gestalterischen Mitgliedern auf 2 Jahre gewählt.
- (7) Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (8) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied als Einzelvertretungsberechtigten vertreten.
- (9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (10) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (11) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein oder Mitgliedern des Vereins für eine in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse einzuberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist mitzuteilen.
- (2) Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn



das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. Jedes gestalterische Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mehrheit der erschienenen gestalterischen Mitglieder entscheidet.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einer vom Vorstand ernannten Person geleitet. Versammlungsleiter:in ist in der Regel der/die erste Vorsitzende. Falls der/die erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der/die zweite Vorsitzende Versammlungsleiter:in. Sollten weder der/die erste Vorsitzende, noch der/die zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter:in von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Weiterhin ist ein Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen, das von der/die Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe angefochten werden. Sollte der/die Schriftführer:in abwesend sein, wird diese/r von der Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Ein Recht auf Antragstellung hat:

- der Vorstand
- jedes gestalterische Mitglied

(8) Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bejaht wird.

(9) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gestalterischen Mitglieder notwendig, zur Vereinsauflösung drei Viertel.

(10) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandung des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamt Mannheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit die Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine:n Kassenprüfer:in.

(2) Diese:r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 26.07.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins PANDORA beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Mannheim, den 26.07.2020

Geändert am 01.10.2020